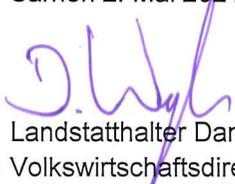


Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Kanton Obwalden Volkswirtschaftsdepartement
Adresse / Indirizzo	St. Antonistrasse 4 Postfach 1562 6060 Sarnen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sarnen 2. Mai 2021  Landstatthalter Daniel Wyler Volkswirtschaftsdirektor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a **trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1).....	9
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	12
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	13
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	14
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	15
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	16
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341).....	17
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	19
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	20
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021.

Im Grundsatz begrüsst der Kanton Obwalden die vorgeschlagenen Anpassungen. Wir begrüssen insbesondere, dass sich der Umfang der Änderungen in Grenzen hält. Sorge bereitet dem Kanton Obwalden aber die weiterhin ungebremste Zunahme des Detaillierungsgrads.

Bezüglich administrativer Vereinfachung für die Kantone sieht die Vorlage kaum Substanzielles vor. Dennoch begrüssen wir die künftige Abstützung auf die TVD-Daten für die Schaf- und Ziegenalpe, selbst wenn dies bedeutet, dass wir den Normalbesatz jeder Schaf- oder Ziegenalpe überprüfen müssen. Wir erwarten für die Umsetzung eine ausreichende Frist.

Positiv beurteilen wir die total revidierte Landwirtschaftsberatungsverordnung. Ein wesentliches Element ist die Implementierung der in den letzten Jahren auf neue Grundlagen gestellte Governance der Beratungszentrale AGRIDEA. Die finanzielle Unterstützung, welche AGRIDEA vom BLW erhält, steht jedoch nicht im Belieben des BLW, sondern ist ein Bestandteil der NFA beziehungsweise des sogenannten «NFA-Kompromisses» im Bereich Landwirtschaft. Darum ist die finanzielle Unterstützung auch zwingend.

Den Einbezug der Luftreinhalteverordnung (LRV) in den ÖLN und damit in Anhang 8 lehnen wir ab. Bereits in der Stellungnahme zur AP22+ wurde auf die juristisch äusserst zweifelhafte und aus Sicht der Kantone abzulehnende Vermischung der Vollzugskompetenzen und strafrechtlichen Regelungen zwischen USG und LwG hingewiesen. Mit diesen Vermischungen greift das LwG unbefugter Weise in die Organisationsfreiheit der Kantone ein und teilt die Bürger in zwei Kategorien, denen unterschiedliche Sanktionen drohen, je nachdem ob sie Landwirte sind oder nicht. War bisher jede Sanktion nach Anhang 8 exakt mit einem Beitrag beziehungsweise einem Kontrollpunkt verknüpft, so soll dies bei der LRV nicht der Fall sein. Begründung für eine Sanktion nach Anhang 8 soll hier pauschal die Verletzung der LRV sein. Das ist eine Verletzung des Rechtsgrundsatzes, wonach jede Strafe jederzeit in Höhe und Begründung vorhersehbar sein muss. Der Vorschlag wird daher abgelehnt.

Nachfolgend gehen wir gerne detailliert auf die Änderungsvorschläge der verschiedenen Verordnungen ein, bei welchen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben, beziehungsweise, welche wir ablehnen. Den Änderungsvorschlägen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir grundsätzlich zu.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen den Bezug der Daten der TVD für die Berechnung des massgebenden Bestands von Tieren der Schaf- und Ziegengattung ab dem 01.01.2023 (evtl. 2024). Wir vertrauen darauf, dass die TVD-Daten ab diesem Zeitpunkt von guter Qualität sind. Wenig erfreut sind wir über den administrativen Aufwand zur Neuberechnung des Normalbesatzes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 13 Abs. 2^{bis} (Inkrafttreten 1. Januar 2022)</p>	<p>Streichung</p> <p>Luftverunreinigungen, die insbesondere durch das Lagern und Ausbringen von flüssigen Hofdüngern verursacht werden, sind nach den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 19853 zu begrenzen.</p>	<p>Wir lehnen diese Änderung in der DZV ab. Wir verweisen auf die einleitenden Bemerkungen.</p> <p>Die DZV stützt sich auf das LwG. Die LRV stützt sich auf das USG. Folglich fehlt es an einer genügenden gesetzlichen Grundlage, in der DZV eine solche Verordnungsänderung vorzunehmen (Verletzung des Legalitätsprinzips). Kommt hinzu, dass Verletzungen des USG und seiner Verordnungen allesamt zur Anzeige gebracht werden müssen und vom Richter zu entscheiden sind, bevor die Bewirtschafter mit einer DZ-Kürzung sanktioniert werden können. Art. 13 Abs. 2^{bis} DZV umgeht diesen Weg, verletzt also das USG und einen fundamentalen Grundsatz des Strafrechts, nämlich die jederzeitige Vorhersehbarkeit der Strafe und keine Strafe ohne Gesetz.</p> <p>Weiter darf die Kürzung beziehungsweise Verweigerung der Direktzahlungen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung keinen pönalen Charakter haben, sondern nur dann erfolgen, wenn die Leistungen, welche mit den Zahlungen abgegolten werden sollen, nicht erbracht werden (Urteil des Bundesgerichts 2C_560/2010 vom 18. Juni 2011 E. 3.2). Eine</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Leistung wird mit der Schleppschauchpflicht nicht abgegolten. Aus diesen Gründen ist die Verordnungsänderung abzulehnen.
Art. 36 Abs. 3	Zustimmung	Wir begrüßen ausdrücklich die Nutzung der TVD-Daten zur Festlegung der Normalbesätze und den gleichzeitigen Verzicht auf die bisherige Selbstdeklaration.
Art. 41 Abs. 3 ^{bis} – 3 ^{ter}	Zustimmung mit folgender Ergänzung Art. 41 Abs. 3 ^{bis} : Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschafts-weidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen und Ziegen an, wenn ...	Durch die neuen GVE-Faktoren bei den Schafen und Ziegen ist der Normalbesatz bei beiden zu überprüfen und anzupassen. Sömmerungsbetriebe mit einem hohen Anteil an Ziegen können ebenfalls von der Problematik des Überbesatzes betroffen sein. Deshalb muss die Möglichkeit gegeben sein, diese Normalbesätze ebenfalls anzupassen. Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
Art. 76a	Zustimmung	Wir begrüßen die Möglichkeit, alternative Regelungen im Tierwohlbereich testen zu können und dass dabei in wissenschaftlich begleiteten Projekten von den Bestimmungen für die Tierwohlbeiträgen abgewichen werden kann.
Art. 106 Abs. 2	Ergänzung Als höhere Gewalt gelten insbesondere: Bst. h: die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.	Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere und den Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen zu tragen haben.
Art. 115f	Streichen	Siehe Begründung zu Art. 13 Abs. 2 ^{bis} DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>							
Anhang 8 Ziff. 2.3a.1	<p>Streichen</p> <p>2.3a Luftreinhaltung</p> <p>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="629 991 1341 1315"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 991 1151 1062">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1151 991 1341 1062">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1062 1151 1169">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1151 1062 1341 1169">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1169 1151 1315">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1151 1169 1341 1315">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	Siehe auch Begründung zu Art. 13 Abs. 2 ^{bis} .
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Anhang 4 Ziff. 12.1.5a - 5c	Zustimmung mit Vorbehalt	Die neuen Abstände, die eingehalten werden müssen, dürfen einzig für neu gepflanzte Bäume angewandt werden. Bereits bestehende Bäume müssen die bis anhin gewährten Beiträge weiter erhalten, auch wenn die Abstände diesen						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p> <p>Für Bäume, die keine besonderen Wachstumsprobleme aufweisen, muss ihr Ersatz im Schadenfall (z.B. nach einem Gewitter) am gleichen Ort erlaubt sein, auch wenn die Abstände den neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Totalrevision der Landwirtschaftsberatungsverordnung.

Die NFA legte die landwirtschaftliche Beratung als Verbundaufgabe fest, setzte aber das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz auch in diesem Bereich durch. Der Bund übernahm die Kosten der national ausgerichteten Beratung, insbesondere der nationalen Beratungszentralen und die Kantone im Gegenzug die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Zu diesem NFA-Kompromiss gehört ebenfalls die von den Parteien zu tragenden finanziellen Lasten. Finanzhilfen des Bundes an AGRIDEA sind somit eine Verpflichtung des Bundes (Art. 8).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 Bst. e	Ergänzung e) die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte <i>in ihrem sozialen</i> Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen. Z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie zu stärken. Wie die Diskussion um eine genügende soziale Absicherung mitarbeitender Familienmitglieder zeigt, ist das nötig.
Art. 2 Abs. 3 Bst. b	Streichen b) die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung;	Dies ist eine Doppelspurigkeit, die es nicht braucht.
Art. 4 Bst. c	Ergänzung Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen <i>anwendungsorientiert</i> auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.	Die Übersetzungsfunktion der Beratung (inhaltliche und methodische Aufbereitung) von Forschungserkenntnissen, nicht direkt transferierbarer Praxiserfahrungen und Verwaltungsvorgaben in Dokumente und Hilfsmittel für die regionale Beratung und Praxis soll mit dem Begriff « anwendungsorientiert » explizit Bedeutung zugeschrieben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 4	Ergänzung Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz, LDK) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden im Abschluss der Leistungsvereinbarung durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen. Die Formulierung gemäss Entwurf erfordert die Zustimmung jeder einzelnen Kantonsregierung. Das ist übertrieben. Die Leistungsvereinbarung soll deshalb zwischen dem BLW und der LDK sein.
Art. 7	Präzisierung ... Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodisch-didaktischen Qualifikationen aufweisen.	Die Beratungskräfte benötigen, im Gegensatz zu Lehrern, nicht direkt pädagogische Qualifikationen. Zentral sind hingegen methodische Qualifikationen, z.B. Prozessbegleitung, Kommunikation, Umgang mit Konfliktsituationen, Handhabung digitaler Instrumente usw. Gerade für die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung sind neben methodischen auch didaktische Qualifikationen erforderlich. Vor allem in der Weiterbildung sind auch didaktische Kenntnisse zwingend erforderlich. Die Stärke des Landwirtschaftlichen Wissenssystems in den Kantonen ist die Kombination von Bildung und Beratung.
Art. 8 Abs. 1	Präzisierung Das BLW kann unterstützt die AGRIDEA (...)	Die Unterstützung der nationalen Beratungszentralen durch den Bund ist eine Verpflichtung des Bundes aus der NFA heraus. Im Gegenzug übernehmen die Kantone die vollständige Finanzierung der kantonalen Beratungsdienste. Dies soll so festgehalten werden. Die NFA legte auch den Umfang der finanziellen Unterstützung fest.
Art. 9, Abs. 1 Bst. c	Ergänzung in Absprache mit der AGRIDEA und den Beratungsdiensten	In den meisten Bereichen existieren Koordinationsgefässe der Kantone (z.B. Beratungsforum Schweiz, Konferenz der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Kantone oder deren interkantonalen Fachorganisationen arbeiten.	kantonalen Pflanzenschutzdienste, Konferenz der Obstfachstellen etc.). Diese sind ideale Absprache-Gremien an Stelle der einzelnen Beratungsdienste der Kantone.

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufweichung des Grenzschatzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Bereits im Verordnungspaket 2020 wurde dies abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 4	Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingent Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 40-Kilogramm eingeführt werden.	Siehe obige einleitende Bemerkungen

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen, dass Pflanzenschutzmittel nur eingeführt werden dürfen, wenn sie zugelassen sind. Es stellt sich jedoch die Frage, wie dies sichergestellt und kontrolliert wird, wenn Bewirtschafter beziehungsweise Bewirtschafterinnen direkt im Ausland einkaufen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Korrektur des Verweises und die Präzisierungen für die Beurteilung der unbeabsichtigten Verschleppungen mit GVO-Produkten werden begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die vierwöchige Einfuhrperiode dient der Feinsteuerung dieser Märkte und erlaubt eine kontinuierliche Belieferung der Schlachtmärkte mit inländischen Tieren im optimalen Ausmastgrad. Das verhindert Foodwaste (minderklassierte Schlachtkörper) und fördert die Qualität des Schweizer Angebots, was ganz im Sinne der Qualitätsstrategie ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 3 Bst. a	Beibehaltung der geltenden Fassung: «für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen;»	<p>Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt.</p> <p>Wie in den Erläuterungen ausgeführt, reduziert die Verlängerung der Einfuhrperiode die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Das Interesse von Bund und Kantonen muss eine Regelung sein, die der Inlandproduktion Vorrang gegenüber Importen gibt und die konstante Belieferung des Schweizer Marktes mit Schweizer Produkten von bester Qualität d.h. mit Schlachttieren im optimalen Ausmastgrad erlaubt.</p> <p>Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, eine Verlängerung der Einfuhrperiode sei ökologisch sinnvoller, weil die Importe dann via den See- und nicht den Luftweg transportiert würden, was positiv für den Klimaschutz sei, ist nicht stichhaltig. Die Logik dieser Begründung wäre nämlich der Verzicht auf Importe und somit die Transporte. Der Schweizer Konsument beziehungsweise Konsumentin sollte sich auf inländische Produkte beschränken und wenn die gewünschten Fleischstücke nicht mehr am Markt erhältlich</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sind, den Verzicht in Kauf nehmen.</p> <p>Die Belieferung des Markts mit Schlachttieren muss möglichst konstant und fortlaufend erfolgen, damit die Tiere im optimalen Ausmastgrad geschlachtet werden können. So kommt es weniger zu Abzügen und Deklassierungen von Fleisch, was nebst zum Einkommensverlust für die Bauernfamilie führt.</p>
<p>Art. 16 Abs. 3 Bst. b</p>	<p>Beibehaltung der geltenden Fassung:</p> <p>«für Fleisch von Tieren der Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Jahresquartal;»</p>	<p>Siehe Begründung / Bemerkungen zu Art. 16 Abs. 3 Bst. a</p>

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Seit der Abschaffung des Schoggigesetzes und der Überführung je in eine neue produktgebundene Stützung für Produzenten von Milch und Getreide per 01.01.2019 haben sich die Anteile verkäster Milch und Molkereimilch an der Gesamtmilchmenge zugunsten ersterer verschoben. Diese Verschiebung spiegelt sich auch in der Ausschöpfung des Kredits "Zulagen Milchwirtschaft", wo die Verkäsungszulage absehbar mehr Budgetmittel beanspruchen wird, was zulasten der für die Verkehrsmilchzulage gedachten Mittel geht.

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn diese darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Käsemarktes dar. Diese unnötige Schwächung ist zu vermeiden, auch um die positive Entwicklung auf dem Käsemarkt nicht zu gefährden.
Art. 2a Abs. 1	Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die Erhöhung von 4.5 auf 5 Rappen ist nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert, wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt, durch den Bund zu finanzieren.

Unterstützt wird ebenfalls ein verbesserter Support der Informatik-Systeme von Identitas, denn Probleme mit dem System bedeuten für die Tierhalter grossen Zeitaufwand.

Bezüglich den verterinärtechnischen Inhalten schliesst sich der Kanton Obwalden der Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 41 bis Art. 45	Berechnung GVE-Werte für Schafe und Ziegen	Der GVE-Rechner sollte den Tierhaltern möglichst bald, idealerweise ab 2022, zur Verfügung gestellt werden.
Art. 57 Abs. 2	2 Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.	Der Betrieb schliesst die Wartung ein. Die Weiterentwicklung und Ablösung der Systeme gehört aber nicht zum Betrieb und ist weiterhin, wie beim Aufbau der Tierverkehrsdatenbank festgelegt, durch den Bund und keinesfalls durch die Gebühren der Nutzer zu finanzieren.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.